



Foto: gettyimages/Korawin

Begleitheft zur Pauschalförderung 2026 für Selbsthilfegruppen in Hessen

- ▶ Erläuterungen zum Pauschalförderantrag
- ▶ Förderkriterien
- ▶ Allgemeine Nebenbestimmungen

An der Erstellung des Begleitheftes waren die Mitglieder der GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen beteiligt.

GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen

Postfach 15 33
61285 Bad Homburg

Vorsitz der GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen:

Susanne Strombach, AOK Hessen

Stand: 12.12.2025



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Erläuterungen zum kassenartenübergreifenden Pauschalförderantrag	6
2.1	Allgemeine Angaben	6
2.1.1	Kontaktdaten	6
2.1.2	Angaben zu den Krankheiten, mit denen sich die Gruppe befasst	6
2.1.3	Allgemeine Angaben zur Gruppe	6
2.1.4	Bankverbindung	6
2.2	Voraussichtliche Ausgaben im Jahr 2026	7
2.2.1	Miet- und Nebenkosten	7
2.2.2	Büroausstattung/-sachkosten	7
2.2.3	Technische Geräte	7
2.2.4	Laufende Kommunikationsgebühren, digitale Angebote und Anwendungen	8
2.2.5	Öffentlichkeitsarbeit, Zubehör für Aktionstage	8
2.2.6	Qualifizierungskosten: Schulungen, Fortbildungen, Tagungs-, Kongress- und Messebesuche	8
2.2.7	Gremiensitzungen bei Vereinen	8
2.2.8	Weitere Ausgabenpositionen	9
2.2.8.1	Versicherungsbeiträge	9
2.2.8.2	Rechtsberatung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	9
2.2.8.3	Mitgliedsbeiträge	9
2.2.8.4	Sonstiges	9
2.2.9	Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten	9
2.2.10	Übersicht über die Grenzwerte für bestimmte förderfähige Ausgaben im Jahr 2026	10
2.3	Voraussichtliche Einnahmen im Jahr 2026	12
2.3.1	Mitgliedsbeiträge	12
2.3.2	Entnahme aus Gesamtvermögen	12
2.3.3	Einnahmen von Dachverbänden/Landes-/Bundesverband	12
2.3.4	Bundes-, Landes- oder kommunale Mittel	12
2.3.5	Sponsoring/Spenden/Zuwendungen von Stiftungen	12
2.3.6	Weitere Einnahmen	12

2.3.7	Zweckgebundene Einnahmen	12
2.3.8	Restmittel	12
2.4	Förderbedarf 2026	13
2.5	Gesamtvermögen der Gruppe	13
2.6	Abschließende Erklärung und Datenschutzhinweis	13
3	Förderkriterien für Selbsthilfegruppen	14
3.1	Allgemeine Fördervoraussetzungen	14
3.2	Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen	15
3.3	Hessenspezifische Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen	16
3.3.1	Antragstellung und Nachweis der Mittelverwendung	17
3.3.2	Folgeförderung im laufenden Förderjahr	17
4	Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V	18
5	Ansprechpartner/-innen der hessischen Krankenkassen/Verbände für die Pauschal- und Projektförderung	21
6	Stichwortverzeichnis	23

1

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit vielen Jahren unterstützen und fördern die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände die gesundheitsbezogene Selbsthilfe. Im Bereich der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung geschieht dies gemeinsam durch die GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen.

Die Pauschalförderung ist **als Zuschuss** für die originäre und vielfältige Selbsthilfearbeit sowie für regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen wie Miete, Büroausstattung, Internetauftritte, Medien, Fortbildungen und Schulungen sowie Reisekosten vorgesehen. Auch wird die zunehmende Digitalisierung der Selbsthilfe berücksichtigt. Eine Vollfinanzierung ist allerdings ausgeschlossen – die Förderung wird als Teilfinanzierung gewährt. Um über die mögliche Förderhöhe entscheiden zu können, ist es daher wichtig, dass bei einer Antragssumme ab 751 Euro alle geplanten Einnahmen und Ausgaben für das Förderjahr nachvollziehbar im Antragsformular aufgeführt werden.

Maßgeblich für die Förderung ist der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, der vom GKV-Spitzenverband herausgegeben wird und an dessen Bearbeitung auch die maßgeblichen Vertretungen der Selbsthilfe beratend beteiligt werden.

In diesem Begleitheft finden Sie Hinweise zur Beantragung der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung. Neben den allgemeinen Förderkriterien und Nebenbestimmungen finden Sie Erläuterungen zu den förderfähigen Ausgaben. Alle weiteren Ausgaben einer Selbsthilfegruppe, die nicht im Begleitheft aufgeführt sind, sind in der Regel nicht förderfähig. Des Weiteren enthält das Begleitheft allgemeine Hinweise zu den einzelnen Positionen im Antragsformular.

Bitte beachten Sie die jeweilige Antragsfrist. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingangsstempel der GKV-Selbsthilfeförderung und nicht der Poststempel auf dem Briefumschlag. Eine Einreichung per E-Mail zur Wahrung der Antragsfrist ist nicht möglich.

Bei Fragen können Sie sich gern an Ihre zuständige Sachbearbeiterin/Ihren zuständigen Sachbearbeiter wenden. Die Kontaktdaten finden Sie auf Ihrem letzten Förderbescheid.

**Ihre GKV-Selbsthilfeförderung
in Hessen**

2

Erläuterungen zum kassenartenübergreifenden Pauschalförderantrag

Die in diesem Text verwendeten Personenbezeichnungen dienen der textlichen Vereinfachung und schließen Angehörige aller Geschlechter ein. Hier finden Sie Erläuterungen zu den einzelnen Positionen im Antragsformular.

Bitte beachten Sie folgende Antragsfristen:

Antrag für das Förderjahr 2026	31.03.2026
Folgeförderung	31.08.2026 (bitte Hinweise in Kapitel 3.3.2 beachten)
Erstantrag für neu gegründete Gruppen	31.08.2026 (bitte Hinweise in Kapitel 3.3 beachten)

Bitte beachten Sie, dass bei der Antragsfrist der Eingangsstempel der GKV-Selbsthilfeförderung maßgeblich ist. Eine Einreichung per E-Mail zur Wahrung der Antragsfrist ist nicht möglich.

2.1 Allgemeine Angaben

2.1.1 Kontaktdaten

Tragen Sie als Antragsteller den Namen Ihrer Selbsthilfegruppe ein. Geben Sie Ihre Kontaktdaten (Name, persönliche Anschrift, Telefonnummern, bei Vereinen ggf. die Vereinsanschrift) sowie die des Stellvertreters inkl. Funktion (Gruppenleiter, Kassierer) an.

Der Schriftverkehr an Privatadressen wird selbstverständlich ohne Angabe der Selbsthilfegruppe im Adressfeld versandt. Kreuzen Sie bitte an, ob bei Schriftverkehr der Gruppenname im Briefkopf erscheinen darf/muss. Die Nummer Ihrer Selbsthilfegruppe finden Sie auf Ihrem letzten Förderbescheid.

2.1.2 Angaben zu den Krankheiten, mit denen sich die Gruppe befasst

Bitte tragen Sie die Krankheiten/Erkrankungen ein, mit denen sich Ihre Gruppe befasst. Indikationsübergreifende Gruppen sind nicht förderfähig.

2.1.3 Allgemeine Angaben zur Gruppe

Notieren Sie die Strukturdaten (z. B. Datum der Groupengründung, Anzahl der Mitglieder/Gruppenteilnehmenden) der Selbsthilfegruppe. Nennen Sie die Anzahl der Treffen, bei denen sich die Selbsthilfegruppe zum Gesprächsaustausch trifft.

2.1.4 Bankverbindung

In allen Fällen muss gewährleistet sein, dass die Gruppe jederzeit über die Mittel in voller Höhe verfügen kann.

Ein Sparkonto ist ab dem Förderjahr 2026 nicht mehr zulässig. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Konto auf den Seiten 15 und 16.

2.2 Voraussichtliche Ausgaben im Jahr 2026

Machen Sie sich am Ende des Kalenderjahres Gedanken darüber, wie hoch Ihr gesamter Bedarf an finanziellen Mitteln für das nächste Jahr sein wird. Hierbei sollten Sie auf Ihre Erfahrungswerte der vergangenen Jahre zurückgreifen.

Für den Antrag von 1 Euro bis 750 Euro geben Sie nur den Bedarf der förderfähigen Ausgaben an.

Bei den Anträgen ab 751 Euro sind alle geplanten Ausgaben anzugeben (förderfähige und auch nicht förderfähige Ausgaben). Ob Ausgaben anerkannt und als förderfähig bewilligt werden, entscheiden die Krankenkassen und ihre Verbände nach Maßgabe des Leitfadens und pflichtgemäßem Ermessen.

2.2.1 Miet- und Nebenkosten

Notieren Sie die **tatsächlichen** Miet- und Nebenkosten bzw. Nutzungsgebühren für die regelmäßigen Gesprächsgruppentreffen. In der Pauschalförderung werden als Zuschuss maximal 2.000 Euro anerkannt.

Nicht förderfähig sind die Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen sowie für Privaträume. Falls in diesen Räumlichkeiten z. B. nach der Gymnastikstunde ein Gruppentreffen mit Austausch stattfindet, können die Kosten anteilig bezuschusst werden.

2.2.2 Büroausstattung/-sachkosten

Hierunter fallen z. B.

- ▶ Mobiliar (es wird einmalig pro Gruppe ein abschließbarer Schrank mit maximal 250 Euro bezuschusst)
- ▶ Porto
- ▶ Ausgaben für Wissensmanagement, z. B. indikations-spezifische Fachliteratur und Bücher, digitale Schulungstools
- ▶ Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs
- ▶ Sonstiges (bitte beschreiben), z. B. Sachkosten für die Umsetzung von Datenschutzbestimmungen

2.2.3 Technische Geräte

Bei technischen Geräten (Drucker, PC, Beamer) ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Die Neuanschaffung von Geräten kann grundsätzlich nach Ablauf von **vier** Kalenderjahren seit der letztmaligen Anschaffung erfolgen. Eine frühere Neuanschaffung muss detailliert begründet werden.

Bei Auflösung einer Selbsthilfegruppe ist eine Rücksprache bezüglich der angeschafften Geräte mit der GKV-Selbsthilfeförderung erforderlich.

Für die Neuanschaffung werden folgende Grenzwerte festgelegt.

- ▶ Je Gruppe werden maximal zwei Laptops mit höchstens 500 Euro pro Gerät bezuschusst. Für die benötigten Softwareprogramme und Antivirenprogramme werden maximal 120 Euro jährlich angerechnet. Eine private Nutzung der für die Selbsthilfearbeit angeschafften Laptops etc. ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- ▶ Drucker, Kopierer, Scanner (Kombigerät) werden mit maximal 200 Euro bezuschusst.
- ▶ Beamer werden mit maximal 200 Euro bezuschusst.
- ▶ Ein extra für die Gruppe angeschafftes Handy wird mit maximal 300 Euro bezuschusst.

2.2.4 Laufende Kommunikationsgebühren, digitale Angebote und Anwendungen

- ▶ Ein privater Telefon-, Fax- und/oder Internetanschluss wird mit höchstens 120 Euro pro Jahr bezuschusst.
- ▶ Die Telefonkosten für ein Gruppenhandy werden mit höchstens 360 Euro pro Jahr bezuschusst.
- ▶ Laufende Kosten/Pflege der Homepage (Erstellung = Projektförderung)
- ▶ Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen (z. B. ein Account für Online-Meetings, eine Selbsthilfe-App)

2.2.5 Öffentlichkeitsarbeit, Zubehör für Aktionstage

- ▶ Regelmäßig erscheinende Medien wie z. B. Mitgliederzeitschriften/Newsletter (Erstellung oder Bezug), einschließlich deren Verteilung
- ▶ Gruppenflyer/Plakate/Jahresprogramme
- ▶ Banner, Roll-ups
- ▶ Regelmäßige Teilnahme an Aktionstagen, Messen, Gesundheitstagen (Standgebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten)

Zubehör für Aktionstage (Prospektständer, Infostände, Give-aways). Hierbei ist das Wirtschaftlichkeitsgebot einzuhalten (evtl. Kostenvoranschläge beifügen). Give-aways werden mit höchstens 400 Euro pro Jahr bezuschusst.

Bei Give-aways handelt es sich um kleine Werbematerialien, die die Selbsthilfegruppe Interessierten zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit bei Aktionstagen etc. überreichen kann. Diese sind **nicht** als Geschenke für Gruppenmitglieder gedacht.

2.2.6 Qualifizierungskosten: Schulungen, Fortbildungen, Tagungs-, Kongress- und Messebesuche

Gemeint sind Fortbildungen, die zur Gruppenleitung bzw. zu administrativen Tätigkeiten befähigen. Förderfähig sind die Teilnahmegebühren sowie die Fahrt- und Übernachtungskosten (s. Kap. 2.2.10). Zum Beispiel:

- ▶ PC-Schulung
- ▶ Schulung zur Kontoführung
- ▶ Kommunikationsschulung/Konflikttraining
- ▶ Suchthelferausbildung

Besuche von Tagungen, Kongressen und Messen dienen dem Zweck, Informationen zum Krankheitsbild zu erhalten. Förderfähig sind die Teilnahmegebühren sowie die Fahrt- und Übernachtungskosten für Veranstaltungen in Deutschland (s. Kap. 2.2.11).

Die Verpflegungskosten sind selbst zu tragen.

Um mehreren Gruppenmitgliedern eine Teilnahme an Fortbildungen zu ermöglichen, wurde der Grenzwert angehoben. Seit dem Jahr 2024 werden für einzelne Teilnehmende einer Gruppe bis zu 1.500 Euro pro Jahr bezuschusst. Für die gesamte Selbsthilfegruppe stehen bis zu 6.000 Euro zur Verfügung. Mit der Einreichung des Verwendungsnachweises im Folgejahr ist eine Kopie der Teilnahmebescheinigung für jede in Anspruch genommene Qualifizierungsmaßnahme beizulegen. Um den Datenschutz zu gewährleisten, können der Vorname und die Adresse in der Bescheinigung geschwärzt werden.

2.2.7 Gremiensitzungen bei Vereinen

Fahrt-/Reisekosten für die Teilnahme an Gremiensitzungen, z. B. des Vereins, Bundes-, Landes- oder des Kreisverbandes, sind förderfähig (s. Kap. 2.2.11).

Hierzu zählen u. a.:

- ▶ Vorstandssitzung
- ▶ Jahreshauptversammlung
- ▶ Klausurtagung

Treffen des Leitungsteams bei Selbsthilfegruppen, die kein Verein sind, sind bis zu 300 Euro pro Jahr förderfähig. Diese müssen dokumentiert werden.

2.2.8 Weitere Ausgabenpositionen

2.2.8.1 Versicherungsbeiträge

Folgende Versicherungen können in der Pauschalförderung berücksichtigt werden:

- ▶ Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche oder Vereinshaftpflicht
- ▶ Veranstalterhaftpflicht
- ▶ Mietsachschädenversicherung
- ▶ Elektronikversicherung

Die maximal mögliche Bezuschussung pro Gruppe und Jahr beträgt 500 Euro. Im darauffolgenden Jahr sind mit der Verwendungsbestätigung oder dem Verwendungsnachweis unaufgefordert Belege der Versicherungen einzureichen.

2.2.8.2 Rechtsberatung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Förderfähig sind ab dem Jahr 2025 Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung für die Selbsthilfegruppe. Die maximale Bezuschussung pro Gruppe und Jahr beträgt 300 Euro.

Rechtsberatungen sind für folgende Positionen förderfähig:

- ▶ Eintragung ins Vereinsregister
- ▶ Fusion des Vereins
- ▶ Klärung von Datenschutzerfordernissen
- ▶ Vereinsauflösung

Die maximale Bezuschussung pro Gruppe und Jahr beträgt 300 Euro.

2.2.8.3 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen und krankheitsbezogene Fachverbände sind förderfähig. Nicht förderfähig sind die Mitgliedsbeiträge der Selbsthilfegruppen für den eigenen Landes- oder Bundesverband.

2.2.8.4 Sonstiges

Hier können Sie zusätzlich weitere Ausgaben benennen, über deren Förderfähigkeit im Einzelfall zu entscheiden ist. Bitte geben Sie hier immer genau an, um was es sich handelt. Bei den Anträgen ab 751 Euro geben Sie bitte auch die evtl. nicht förderfähigen Ausgaben (z. B. Weihnachtsfeier) an.

2.2.9 Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten

Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten sind wie folgt förderfähig. Zum Beispiel:

- ▶ Wegstreckenentschädigung von 0,35 Euro je Kilometer
- ▶ Bahnkosten für die 2. Klasse
- ▶ Übernachtungskosten mit maximal 100 Euro pro Person/Nacht ohne Frühstück

Es werden keine Kosten für die Übernachtung am Vorabend der Veranstaltung bezuschusst, wenn bei einer Anreise ab 6 Uhr morgens vom Wohnort am Tag der Veranstaltung das Ziel rechtzeitig erreicht werden kann. Auch werden keine Kosten übernommen, wenn nach der Veranstaltung die Rückkehr zum Wohnort noch bis 24 Uhr möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, so ist dem Verwendungsnachweis eine Dokumentation beizulegen.

Generell sind alle Fahrtkosten zu dokumentieren. Zur Dokumentation können Vorlagen der eigenen Landes- oder Bundesverbände verwendet werden. Eine allgemeine Vorlage ist auf der Homepage der GKV-Selbsthilfeförderung eingestellt und kann heruntergeladen werden. Die Dokumentationen der Fahrten sind bei einer eventuellen Kassenprüfung vorzulegen.

2.2.10 Übersicht über die Grenzwerte für bestimmte förderfähige Ausgaben im Jahr 2026

Art	Bezuschussung pro Jahr/Gruppe	Bemerkung
Give-aways	Bis zu 400 Euro	Bei Give-aways handelt es sich um kleine Werbematerialien, die die Selbsthilfegruppe Interessierten zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit bei Aktionstagen etc. überreichen kann. Diese sind nicht als Geschenke für Gruppenmitglieder gedacht.
Mobiliar	Bis zu 250 Euro	Es wird einmalig pro Gruppe ein abschließbarer Schrank mit maximal 250 Euro bezuschusst.
Raummieten/ Nutzungsgebühren	Bis zu 2.000 Euro	Auch für Lagerräume (keine Privaträume). Der Mietvertrag/Nutzungsvertrag ist dem Antrag beizulegen.
Laptop	Bis zu 500 Euro (1.000 Euro) Maximal zwei Geräte pro Gruppe alle vier Jahre	Die Förderung neuer Kommunikationsmittel kann grundsätzlich nach Ablauf von vier Kalenderjahren seit der letztmaligen Anschaffung erfolgen. Förderungen innerhalb von zwei Jahren (gesetzliche Gewährleistung) sind generell ausgeschlossen, auch wenn das Gerät aus sonstigen Gründen defekt ist (fahrlässig verursachte Schäden sind über die Privathaftpflichtversicherung abzudecken). Die Kosten für die Einrichtung des Laptops sind in der Zuschussung enthalten.
Software, Antivirenprogramme	Bis zu 120 Euro	
Anschaffungskosten Kopierer, Drucker, Scanner (Kombigerät)	Bis zu 200 Euro	Alle vier Jahre
Beamer	Bis zu 200 Euro	Alle vier Jahre
Aktenvernichter	Bis zu 50 Euro	Förderfähig ist ein Aktenvernichter mit der Sicherheitsstufe 4.
Anschaffung Gruppen- handy	Bis zu 300 Euro	Alle vier Jahre
Qualifizierungskosten: Schulungen oder Fort- bildungen, Tagungs-, Kongress- und Messe- besuche	Bis zu 6.000 Euro	Für einzelne Teilnehmende einer Gruppe werden bis zu 1.500 Euro pro Jahr als Zuschuss gewährt. Für die gesamte Selbsthilfegruppe stehen bis zu 6.000 Euro zur Verfügung. Mit der Einreichung des Verwendungsnachweises im Folgejahr ist eine Kopie der Teilnahmebescheinigung für jede in Anspruch genommene Qualifizierungsmaßnahme beizulegen. Um den Datenschutz zu gewährleisten, können der Vorname und die Adresse in der Bescheinigung geschwärzt werden. Fahrtkosten: 0,35 Euro pro Kilometer, Bahn 2. Klasse (1. Klasse mit Bahncard: förderfähig, wenn ein Preisvorteil nachweisbar erreicht wird), Übernachtungskosten max. 100 Euro pro Person/Nacht (ohne Verpflegung). Zu den Übernachtungskosten ist der Hinweis in Kap. 2.2.9 zu beachten.

Art	Bezuschussung pro Jahr/Gruppe	Bemerkung
Telefonkosten, Fax, Internet für Privatanschluss	Bis zu 120 Euro	Maximaler pauschaler Zuschuss pro Gruppe
Telefonkosten für Gruppenhandy	Bis zu 360 Euro	Gebühren
Versicherungen	Bis zu 500 Euro	Folgende Versicherungen können in der Pauschalförderung berücksichtigt werden: ▶ Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche, Vereinshaftpflicht ▶ Veranstalterhaftpflichtversicherung ▶ Mietsachschäden- und Elektronikversicherung Im darauffolgenden Jahr sind mit der Verwendungsbestätigung oder dem Verwendungsnachweis unaufgefordert Belege einzureichen.
Mitgliedsbeiträge	Bis zu 500 Euro	Seit dem 01.01.2023 sind Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie für Fachverbände (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit) förderfähig. Nicht förderfähig sind die Mitgliedsbeiträge innerhalb der eigenen Verbandsstrukturen.
Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung	Bis zu 300 Euro	Im darauffolgenden Jahr sind mit der Verwendungsbestätigung oder dem Verwendungsnachweis unaufgefordert Belege einzureichen.
Rechtsberatungskosten	Bis zu 300 Euro	▶ Eintragung ins Vereinsregister ▶ Fusion des Vereins ▶ Satzungsänderungen ▶ Klärung von Datenschutzanforderungen ▶ Vereinsauflösung Im darauffolgenden Jahr sind mit der Verwendungsbestätigung oder dem Verwendungsnachweis unaufgefordert Belege einzureichen.
Beratungsgespräche in Krankenhäusern und Rehakliniken	Bis zu 300 Euro	Die Fahrtkosten können mit bis zu 0,35 Euro pro Kilometer bezuschusst werden. Dies gilt für Fahrten zu Krankenhäusern und Rehakliniken im Rahmen von ehrenamtlicher Betroffenenarbeit und entsprechenden Kooperationen mit den Einrichtungen. Die Fahrten sind zu dokumentieren.
Gremiensitzungen wie z. B. Vorstandssitzungen, Klausurtagung, Jahreshauptversammlung ohne Fortbildungsanteil, Treffen des Leitungsteams bei SHG, die kein Verein sind	Bis zu 300 Euro	Für die Fahrt zu Vorstandssitzungen bzw. Treffen des Leitungsteams zur Planung von Aktionen, Jahresplanungen etc. werden die Fahrtkosten mit bis zu 0,35 Euro pro Kilometer bezuschusst. Die Fahrten sind zu dokumentieren.

2.3 Voraussichtliche Einnahmen im Jahr 2026

Tragen Sie hier bitte alle voraussichtlichen Einnahmen des Jahres ein. Der beantragte Pauschalförderbetrag ist hier nicht zu berücksichtigen!

2.3.1 Mitgliedsbeiträge

Die Summe der geleisteten Mitgliedsbeiträge der Gruppenteilnehmenden/Vereinsmitglieder ist zu nennen, wenn die Gruppe Beiträge von den Teilnehmenden einnimmt.

2.3.2 Entnahme aus Gesamtvermögen

Bitte tragen Sie den Betrag ein, den Sie aus dem Gesamtvermögen für das neue Förderjahr verwenden möchten. Dieser Betrag muss dann auch bei den geplanten Ausgaben eingetragen werden. Hier können Sie beschreiben, wofür Sie das Geld verwenden möchten.

2.3.3 Einnahmen von Dachverbänden/ Landes-/Bundesverband

Erhalten Sie von diesen Organisationen anteilige Mitgliedsbeiträge oder sonstige Unterstützung, so tragen Sie diese bitte hier ein.

2.3.4 Bundes-, Landes- oder kommunale Mittel

Die zu erwartenden Beträge sind einzutragen.

2.3.5 Sponsoring/Spenden/Zuwendungen von Stiftungen

Die zu erwartenden Beträge sind zu benennen und einzutragen.

2.3.6 Weitere Einnahmen

Die zu erwartenden Beträge sind zu benennen und einzutragen, z. B. Zinsen, Erbschaften, Zuwendungen durch Fördervereine, Einnahmen aus Lotterien, Bußgelder.

2.3.7 Zweckgebundene Einnahmen

Hier sind der Verwendungszweck und der Betrag zu nennen.

2.3.8 Restmittel

Die Restmittel aus dem Förderjahr 2025 können in das Förderjahr 2026 mitgenommen werden. Diese werden berechnet, indem die förderfähigen Ausgaben 2025 zuzüglich der Restmittel aus dem Förderjahr 2024 von den erhaltenen pauschalen Fördermitteln abgezogen werden. Bei den Anträgen ab 751 Euro werden diese als Einnahmen des Jahres 2026 eingetragen. Bei den Anträgen bis 750 Euro sind diese in der Verwendungsbestätigung 2025 einzutragen.

2.4 Förderbedarf 2026

Um den Förderbedarf berechnen zu können, werden die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen miteinander verrechnet. Die Förderung durch die Krankenkassen ist **als Zuschuss** gedacht. Mit der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung fördern die Krankenkassen und ihre Verbände somit neben anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen die Strukturen der Selbsthilfe. Hierdurch wird eine Basisfinanzierung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe gewährleistet. Eine Vollfinanzierung von Selbsthilfestrukturen ist laut dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung ausgeschlossen.¹

2.5 Gesamtvermögen der Gruppe

Bitte tragen Sie die Summe der Kontostände zum 31.12.2025 inkl. der Barkasse ein. Ab einem Gesamtvermögen von über 1.500 Euro legen Sie die geplante Verwendung des Gesamtvermögens im Antragsformular dar, da das vorhandene Gesamtvermögen über 1.500 Euro als Eigenanteil für die geplanten Ausgaben angerechnet wird.

2.6 Abschließende Erklärung und Datenschutzhinweis

Der gesamte Antrag muss von zwei Vertretungsberechtigten der Selbsthilfegruppe **im Original** unterzeichnet werden. Es gilt neben der Unterschrift des Gruppenleiters, der Stellvertretung und des Kassiers auch die Unterschrift eines Vertretungsberechtigten der Selbsthilfeorganisation, des Bundes-, Landes- oder Kreisverbandes. Bei Selbsthilfegruppen, die kein eingetragener Verein sind, kann ein Gruppenmitglied unterschreiben. Eine eingescannte Unterschrift ist nicht zulässig.

¹ Siehe Leitfaden zur Selbsthilfeförderung des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10.03.2000 in seiner Fassung vom 16.06.2025, Kap. A.3 und A.4.

3

Förderkriterien für Selbsthilfegruppen

Die Grundlage für die Förderung von Selbsthilfegruppen ist der Leitfaden des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe in der Fassung vom 16.06.2025.



Gefördert werden können Selbsthilfegruppen,

- ▶ die für ihre Mitglieder und deren Angehörige gegenseitige Hilfe und Unterstützung anbieten und
- ▶ die einen gesundheitsbezogenen Erfahrungsaustausch über analoge Angebote (z. B. Treffen vor Ort) und/oder digitale Angebote und Anwendungen ermöglichen und
- ▶ deren Selbsthilfearbeit und Interessenwahrnehmung durch die Betroffenen getragen wird (Selbsthilfeprinzip) und
- ▶ die sich auf die gemeinsame Bewältigung bestimmter Krankheiten und/oder Krankheitsfolgen richten und mit dazu beitragen, die persönliche Lebensqualität zu verbessern.

3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen zählen die nachstehenden Anforderungen:

- ▶ Unabhängigkeit der Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen: Die Selbsthilfe hat ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat sie die vollständige Kontrolle über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Sie muss unabhängig von der Einflussnahme wirtschaftlicher Interessen sein.
- ▶ Neutrale inhaltliche Ausrichtung: Bei der Weitergabe von Informationen ist auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen insbesondere in schriftlichen Publikationen ist zu kennzeichnen.
- ▶ Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie [E-]Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) ist transparent zu gestalten.
- ▶ Informations- und Beratungsangebote sollten sich auf der Bundes- und Landesebene an anerkannten Qualitätskriterien orientieren.

- ▶ Bezüglich der Finanzsituation (Vorlage von geplanten Einnahmen und Ausgaben) und der Mittelverwendung ist in den Antragsunterlagen Transparenz herzustellen.
- ▶ Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe muss gegeben sein.
- ▶ Es dürfen keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgt werden.
- ▶ Es besteht die Pflicht zum sparsamen, wirtschaftlichen und zweckgebundenen Umgang mit Fördermitteln.
- ▶ Diejenigen, die Fördermittel empfangen, sind verpflichtet, auf die Förderung durch die GKV hinzuweisen.
- ▶ Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch bei der Nutzung digitaler Anwendungen.
- ▶ Anträge und Verwendungsnachweise sind von zwei Personen, die von den Antragstellenden als Vertretung legitimiert sind, zu unterzeichnen.
- ▶ Die Selbsthilfegruppe gibt ihr Angebot regelmäßig öffentlich bekannt (bspw. bei der örtlichen Selbsthilfkontaktstelle, in der [regionalen] Presse und/oder im Internet).
- ▶ Die Selbsthilfegruppe ist offen für neue Mitglieder.
- ▶ Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung durch z. B. Ärztinnen und Ärzte oder andere Gesundheits- und Sozialberufe. Dies schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Personen mit Expertise zu bestimmten Fragestellungen nicht aus.
- ▶ Die Selbsthilfegruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert. Sofern das Gründungstreffen unter Nutzung digitaler Anwendungen durchgeführt wurde, ist nachzuweisen, dass die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet waren und die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden.
- ▶ Falls die Selbsthilfegruppe digitale Anwendungen und Angebote nutzt und anbietet, hat sie im Antrag zu belegen, dass diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten.
- ▶ Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe bestimmtes gesondertes Konto:

a. Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen

Diese benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, können Krankenkassen alternativ ein Girokonto, das Unterkonto eines Girokontos oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren. Wer für eine nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppe kontoverfügberechtigt ist, hat sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Gruppe in voller Höhe über die Mittel verfügt.

3.2 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen

Zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen sind von allen Selbsthilfegruppen die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- ▶ Die Gruppe umfasst mindestens sechs Mitglieder.
- ▶ Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit (Benennung Ansprechperson und Kontaktadresse) nach. Ihr Wirkungskreis ist die Kommune, der Kreis, die Region.
- ▶ Die Selbsthilfegruppe ist auf gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten ausgerichtet.



b. Konto für Selbsthilfegruppen, die unselbstständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind

Diese benennen ein buchhalterisches (Unter-)Konto des Gesamtvereins, dessen Mitglied sie sind, das für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das die Selbsthilfegruppe in voller Höhe verfügen kann. Wer für eine unselbstständige Untergliederung kontoverfügberechtigt ist, hat sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden.

3.3 Hessenspezifische Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen

In Hessen sind weitere Fördervoraussetzungen zu beachten.

- ▶ Der Gruppensitz befindet sich in Hessen.
- ▶ Jede Gruppe benennt einen eigenen Ansprechpartner / eine eigene Ansprechpartnerin.
- ▶ Jede Gruppe, die gefördert werden möchte, stellt einen eigenen Antrag mit eigener Bankverbindung.
- ▶ Die Gruppe muss zum Stichtag 31. März eines Jahres seit mindestens drei Monaten bestehen.

- ▶ Besteht die Gruppe zum Stichtag noch nicht seit mindestens drei Monaten, so ist die unterjährige Stellung eines Erstantrages bis zum 31. August des Antragsjahres möglich.
- ▶ Selbsthilfegruppen, die erstmals einen Antrag auf Pauschalförderung stellen, müssen eine Anerkennung durch die jeweils zuständige Selbsthilfekontaktstelle, durch eine Selbsthilfeorganisation, eine örtliche Behörde oder durch einen Wohlfahrtsverband über ihre Gründung und Existenz vorlegen.
- ▶ Es finden mindestens vier Gruppentreffen im Jahr statt. Diese werden regelmäßig öffentlich bekannt gegeben. Abweichungen bei spezifischen Krankheitsbildern oder Organisationsformen sind möglich.
- ▶ Therapiegruppen (z. B. Gruppen, die Funktionstraining durchführen) müssen die Anzahl der Gruppengespräche nachweisen.

3.3.1 Antragstellung und Nachweis der Mittelverwendung

- ▶ Förderanträge sind schriftlich im Original anhand der bereitgestellten Antragsvordrucke zu stellen.
- ▶ Anträge sind vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig unter Berücksichtigung der geltenden Antragsfristen einzureichen. Anträge sind von **zwei** legitimierten Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen.
- ▶ Eine parallele Antragstellung in mehreren Bundesländern und über Förderebenen hinweg ist unzulässig.
- ▶ Ab einer Fördersumme von 751 Euro ist die bestimmungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der Fördergelder des Vorjahres in einem Verwendungsnachweis aufzuführen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen und einem Tätigkeitsbericht. Bei Förderbeträgen bis 750 Euro ist eine Bestätigung für die zweckgebundenen Ausgaben ausreichend. Die nicht verausgabten Fördermittel (Restmittel) werden von der Selbsthilfegruppe angegeben. Die Belege für die Ausgaben sind aufzubewahren und ggf. vorzuweisen.

3.3.2 Folgeförderung im laufenden Förderjahr

Selbsthilfegruppen können eine Folgeförderung für ungeplante oder zusätzliche Kosten erhalten.

Folgende Voraussetzungen sind hier zu erfüllen.

- ▶ Gefördert werden können Selbsthilfegruppen, die bereits einen fristgerechten ersten Antrag im Förderjahr gestellt haben.
- ▶ Gefördert werden können Selbsthilfegruppen, bei denen die oben beschriebenen Fördervoraussetzungen weiterhin bestehen.
- ▶ Die Antragsfrist für diese Gruppen ist der 31. August des Förderjahres.
- ▶ Gefördert werden können Selbsthilfegruppen, die nachweislich zusätzliche Ausgaben gegenüber dem Erstantrag haben, die nicht mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, Spenden oder Rücklagen finanziert werden können und zur Zeit des Erstantrags nicht abzusehen waren.
- ▶ Die Selbsthilfegruppe weist die zusätzlich beantragten Mittel mit den Mitteln des Erstantrags in einer Gesamtabrechnung in Form einer Verwendungsbestätigung oder eines Verwendungsnachweises zum Stichtag 31. März des Folgejahres nach.

4

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V

Diejenigen, die Fördermittel empfangen, sind verpflichtet, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten. Diese sind Bestandteil des Bewilligungsschreibens/-bescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Diejenigen, die Fördermittel empfangen, haben alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Mittel Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.

3. Für Selbsthilfegruppen:

Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto:

a) Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen

Diese benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, können Krankenkassen alternativ ein Girokonto, das Unterkonto eines Girokontos oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren. Wer für eine nicht verbandlich organisierte

Selbsthilfegruppe kontoverfügberechtigt ist, hat sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Gruppe in voller Höhe über die Mittel verfügt.

b) Konto für Selbsthilfegruppen, die unselbstständig Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind

Diese benennen ein buchhalterisches (Unter-)Konto des Gesamtvereins, dessen Mitglied sie sind, das für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das die Selbsthilfegruppe in voller Höhe verfügen kann. Wer für eine unselbstständige Untergliederung kontoverfügberechtigt ist, hat sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden.

4. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind.
5. Wer Fördermittel empfängt, darf keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

6. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Haushaltsplan/Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigen

sich die Fördermittel. Diese sind auf Anforderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Zur Erfüllung des Förderzwecks beschaffte Gegenstände

7. Wer Fördermittel empfängt, hat Gegenstände, deren Anschaffungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Gegenstände, die zur Erfüllung des Förderzwecks erworben werden, sind für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Wer Fördermittel empfängt, darf über erworbene Gegenstände nicht vor Ablauf der im Bewilligungsschreiben/Bewilligungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung anderweitig verfügen.

Informations- und Mitteilungspflichten

8. Wer Fördermittel empfängt, ist zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet.
9. Auf die Förderung durch die GKV soll hingewiesen werden.

10. Wer Fördermittel empfängt, ist verpflichtet mitzuteilen, wenn

- a) nach Vorlage des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt oder bewilligt wurden,
- b) sich maßgebliche, für die Förderung wichtige Umstände ändern oder wegfallen. Hierzu zählt die Information über maßgebliche Veränderungen des Vorhabens hinsichtlich Finanzierung, Zuwendungszweck, Erfüllung der Auflagen sowie bei Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

Nachweis der Mittelverwendung

11. Der Verwendungsnachweis ist von zwei Personen, die von den Antragstellenden als Vertretung legitimiert wurden, zu unterzeichnen.
12. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und für die fördernden Krankenkassen und/oder ihre Verbände nachvollziehbar zu führen.
13. Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Hierbei ist die im Bewilligungsschreiben/Bewilligungsbescheid festgelegte Frist zu beachten.



a) **Regelhafter Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Tätigkeitsbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Haushaltsplans/Finanzierungsplans auszuweisen. Wer Fördermittel empfängt, hat zu bestätigen, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.

Alternativ:

b) **Verwendungsbestätigung** (für niedrige Förderbeträge gem. Leitfaden Teil A.8.4 Absatz 4)

14. Wer Fördermittel empfängt, hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
15. Wer Fördermittel empfängt, hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Es ist sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Erstattung (Rückforderung) der Fördermittel

16. Erforderliche Auskünfte sind gegenüber den Krankenkassen und/oder ihren Verbänden, die die Fördermittel vergeben, zu erteilen.
17. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zu erstatten, wenn das Bewilligungsschreiben/der Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des SGB X (§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonstig unwirksam ist.

Sonstiges

18. Neutralität und Unabhängigkeit:

Wer Fördermittel empfängt, hat die Unabhängigkeit der Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und die fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, haben diejenigen, die Fördermittel empfangen, die vollständige Kontrolle über die Inhalte der Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Bei der Weitergabe von Informationen ist auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen insbesondere in schriftlichen Publikationen ist zu kennzeichnen.

Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie [E-] Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) ist transparent zu gestalten.

19. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch bei der Nutzung digitaler Anwendungen.

20. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.

5

Ansprechpartner/-innen der hessischen Krankenkassen/Verbände für die Pauschal- und Projektförderung

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Susanne Strombach und Mariam Saghdaou

Telefon: 069 66816-250178 und 069 66816-210167

E-Mail: selbsthilfe@he.aok.de

BKK Landesverband Süd

Silke Bischoff und Sonja Kienzler

Telefon: 07154 1316-308 und 07154 1316-305

E-Mail: s.bischoff@bkk-sued.de,
s.kienzler@bkk-sued.de

IKK classic

Claudia Brück

Telefon: 0611 7377-455041

E-Mail: Claudia.Brueck@ikk-classic.de

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt am Main

Antonella Aiese-Prestino

Telefon: 069 7430-1905

E-Mail: Antonella.Aiese-Prestino@kbs.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (nur Pauschalförderung)

Klaus Schneider

Telefon: 0561 785-15893

E-Mail: Klaus.Schneider@svlfg.de

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Hessen

Telefon: 069 962168-74

E-Mail: selbsthilfe.hessen@vdek.com





6

Stichwortverzeichnis

- Aktionstage: 8
- Ansprechpartner/-innen: 21
- Antragsfrist: 6, 7
- Antragstellung: 17
- Ausgaben: 7–10
- Bankverbindung: 6, 16
- Banner: 8
- Büroausstattung: 7
- Datenschutzhinweis: 13
- Digitale Angebote und Anwendungen: 8, 14
- Einnahmen: 12
- Fahrtkosten: 9
- Flyer: 8
- Folgeförderung: 6, 17
- Förderbedarf: 14
- Fördervoraussetzungen: 14–16
- Fortbildungen: 8
- Gesamtvermögen: 12, 13
- Gesundheitstage: 8
- Grenzwerte: 7, 10
- Internet: 8, 15
- Jahreshauptversammlung: 8
- Jahresprogramme: 8
- Klausurtagung: 8
- Kongresse: 8
- Kontaktdaten: 6
- Messebesuche: 8, 10
- Miete: 7, 10
- Nachweis der Mittelverwendung: 7, 19
- Nebenkosten: 7
- Qualifizierungskosten: 8, 10
- Reisekosten: 8, 9
- Roll-ups: 8
- Rückforderung von Fördermitteln: 20
- Rücklagen: 12, 17, 18
- Sachkosten: 7
- Schulungen: 8, 10
- Sponsoring/Spenden: 12
- Standgebühren: 8
- Tagungen: 8
- Technische Geräte: 7, 11
- Telefon: 7, 10
- Unterschrift: 13
- Versicherungen: 9, 11
- Vorstandssitzung: 8
- Zubehör für Aktionstage: 8

